

Quelle: https://www.arbeitssicherheit.de//document/1cff1d51-6e02-33a7-bc7e-df4e89b0b0db

Bibliografie

Titel Technische Regeln für Gefahrstoffe Schädlingsbekämpfung mit sehr giftigen, giftigen und

gesundheitsschädlichen Stoffen und Zubereitungen (TRGS 523)

Amtliche Abkürzung TRGS 523

Normtyp Technische Regel

Normgeber Bund

Gliederungs-Nr. keine FN

Abschnitt 1 TRGS 523 - Anwendungsbereich

- **1.1** Diese TRGS gilt für Schädlingsbekämpfung mit sehr giftigen giftigen und gesundheitsschädlichen Stoffen und Zubereitungen sowie Zubereitungen, bei denen die genannten Stoffe oder Zubereitungen freigesetzt werden, wenn diese
 - a. gewerbsmäßig oder selbständig im Rahmen sonstiger wirtschaftlicher Unternehmungen bei einem Dritten oder
 - b. nicht nur gelegentlich und in geringem Umgang im eigenen Betrieb, in dem Lebensmittel hergestellt, behandelt oder in Verkehr gebracht werden oder in der eigenen in § 48a des Bundes-Seuchengesetzes (BSeuchG) genannten Einrichtung

erfolgt.

- **1.2** Bei der Durchführung sonstiger Schädlingsbekämpfungsmaßnahmen, die unter den Geltungsbereich der GefStoffV fallen, sind die Schutzmaßnahmen dieser TRGS sinngemäß anzuwenden mit Ausnahme der Nummern 3 und 4 sowie der Anhänge. Insbesondere ist zu prüfen, ob entsprechend Nummer 5 Schädlingsbekämpfungsmittel oder Verfahren mit einem geringen gesundheitlichen Risiko eingesetzt werden können.
- 1.3 Die Schädlingsbekämpfung ist bereits durch folgende andere Rechtsvorschriften geregelt
 - für Begasungen durch § 15d Gefahrstoffverordnung (GefStoffV)
 - für den Pflanzenschutz im Pflanzenschutzgesetz
 - in der Pflanzenschutzsachkundeverordnung.
- 1.4 Diese TRGS gilt nicht
 - für die vorbeugende Schädlingsbekämpfung
 - für Begasungen, dafür gelten die TRGS 512 und 513
 - für die Raumdesinfektion mit Formaldehyd, dafür gilt die TRGS 522
 - für Desinfektionen.
- 1.5 Auf folgende mitgeltenden Regelungen wird hingewiesen:
 - Arbeitsschutzgesetz
 - §§ 36 und 45 der Unfallverhütungsvorschrift (UVV) "Allgemeine Vorschriften" (BGV A1/GUV.01)

© 2024 Wolters Kluwer Deutschland GmbH



- UVV "Arbeitsmedizinische Vorsorge" (BGV A4/GUV.06)
- UVV "Erste Hilfe" (BGV A5/GUV.03)
- TRGS 514 "Lagern sehr giftiger und giftiger Stoffe in Verpackungen und ortsbeweglichen Behältern"
- ZH 1/701 "Regeln für den Einsatz von Atemschutzgeräten"
- ZH 1/606 "Verzeichnis zertifizierter Atemschutzgeräte"
- TRGS 555 "Betriebsanweisungen"
- TRGS 222 Verzeichnis der Gefahrstoffe Gefahrstoffverzeichnis
- UVV "Flüssigkeitsstrahler" (BGV D15/GUV 3.9)
- TRG 280 Betreiben von Druckgasbehältern
- TRGS 507 "Oberflächenbehandlung in Räumen und Behältern"
- Mutterschutzrichtlinienverordnung MuSchRiV vom 15.4. 97 (BGBI. I S. 782)
- Zweites Gesetz zur Änderung des Jugendarbeitsschutzgesetzes vom 24.2. 97 (BGBI. I S. 311)